

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

chen, ebenso für den Markt; für die Pflanzenbetten, welche an die Auen angeschwemmt wurden, bezalten sie über Betreiben

schrift verweigert, so wird er in Geld gestraft oder von den Vortheilen der Innung in solange ausgeschlossen, bis er sich fügt.

Innungs-gemeine Schifffahrtsregeln.

36. Jeder Nauflezer hat sich die Reihenfolge gefallen zu lassen, wie ihn der Umgang trifft.

37. Jeder Bewerber um Aufnahme in die Innung muss ein guter Nauflörg, Sessthaler, Seilträger oder Steuermann sein.

38. Die alte Gewohnheit, dass sich alle Jahre die jungen Nauflezer von 10 bis 15 Jahren im Schwimmen und Fahren auf dem In üben, wird beibehalten; zur Aufmunterung derselben kommen 10 fl. R. W. zur Austheilung, welche von der jährlichen Zillenstift zur Kirche St. Nikola pr. 24 fl. zur Communcasse zurückvergütet werden. Im ersten Jahr erhalten die 10 fl. die best Schwimmenden, im darauffolgenden die best Fahrenenden. Zur Verbreitung dieser nutzbaren Uebung werden 2 fl. bezalt. Wenn aber das Schwimmen oder Fahren nicht vor sich gehen kann, fallen die 10 fl. an die Hauptcasse. Die Zunftvorsteher besorgen die Herhaltung guter Ordnung und die unparteiische Vertheilung der Preise durch Schiedsrichter.

39. Schifffahrtsgeschäfte der Innung mit andern bequemern und einträglichern Fuhrwerken zu vertauschen oder seine Fahrt, die ihn der Reihe nach trifft, zu verkaufen oder einen andern fortzuschicken, ist untersagt; nur Innungsgeschäfte können vertauscht werden, wenn das Beste der Innung dadurch gefördert wird.

40. Die Nauflezer, welche von dem Schiffe für sich selbst Gebrauch machen, haben nach Verhältnis ihres Schiffes oder der Gattung der Victualien einen alljährlichen festzusetzenden Geldbeitrag zur Communcasse zu entrichten.

41. Ist ein Nauflezer krank oder in Geschäften der Innung abwesend, so bleibt ihm das Recht, den ihn dadurch entgangenen Gewinn bei der ersten Salz- oder Privatfuhr wieder einzubringen.

42. Derselbe muss aber die Ursache des Versäumnisses noch eher anzeigen, als der Transport ankommt, auf den er sich Rechnung macht.

43. Zwei ausständige Fahrten werden nicht zugestanden. Die erste versäumte Fahrt muss beim nachkommenden Transport eingebracht werden, als sie sonst der Nauflezer verliert, wenn er auch die zweite versäumt; die Fahrt muss er selbst einbringen, d. h. mitfahren.

44. Hat sich ein Nauflezer mit Erlaubnis des Vorstandes vermietet, so hat er bei seiner Rückkehr keinen Anspruch auf Fahrt und Plette, wenn seine Plette am bestimmten Anländungsplatze schon im Haft eines andern Nauflazers hängt.

45. Wenn bei einer Plette oder einem Transportschiffe ein Schiffmann notwendig ist, so hat jeder Nauflezer das Recht, sich auf das Schiff